

## Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 07.03.2013: Keine Nebenpflicht des Steuerberaters zum Hinweis auf Insolvenzreife
- 2** BAG-Entscheidung vom 19.02.2013: Berechnung des Aufstockungsbetrags in der Altersteilzeit
- 3** BAG-Entscheidung vom 15.01.2013: Ablösung einer Versorgungsregelung – Dreistufiges Prüfungsmodell („3-Stufen-Theorie“)
- 4** BAG-Entscheidung vom 15.01.2013: Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell – Insolvenzsicherung
- 5** BAG-Entscheidung vom 14.11.2012: Tarifliche Sonderzahlung bei rückwirkender Vertragsänderung in Altersteilzeitvertrag
- 6** BFH-Entscheidung vom 14.05.2013: Nachträglich bekannt gewordene Tatsachen bei Doppelsatz von Altersvorsorgeaufwendungen aufgrund unklarer Bescheinigung eines Versorgungswerks
- 7** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 06.11.2012: Verzicht auf gesellschaftsrechtlich veranlasste Pensionszusage - Bewertung der verdeckten Einlage mit dem Teilwert der Forderung

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 18.06.2013: Berechnung des Unterschiedsbetrages zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge bei (Teil-)Auszahlungen des Zeitwertes von Rentenversicherungen nach Beginn der Rentenzahlung
- 2** KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 31.05.2013  
KENSTON treibt Wachstum des Deutschen bAV Service im Makler- und Finanzdienstleistungsbe-  
reich weiter voran
- 3** KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 17.06.2013  
Dr. Lutz Beratungsinstitut für Altersversorgung GmbH wird Teil der KENSTON Unternehmensgruppe
- 4** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### **1** BGH-Entscheidung vom 07.03.2013: Keine Nebenpflicht des Steuerberaters zum Hinweis auf Insolvenzreife

Das steuerberatende Dauermandat von einer GmbH begründet bei üblichem Zuschnitt keine Pflicht, die Mandantin bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz auf die Pflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen, eine Überprüfung in Auftrag zu geben oder selbst vorzunehmen, ob Insolvenzreife besteht (BGH vom 07.03.2013 - IX ZR 64/12 -, DStR 2013, 1151). Eine entsprechende drittschützende Pflicht trifft den steuerlichen Berater hiernach auch gegenüber dem Geschäftsführer der Gesellschaft nicht.

### **2** BAG-Entscheidung vom 19.02.2013: Berechnung des Aufstockungsbetrags in der Altersteilzeit

Das BAG fasste folgende Orientierungssätze zu seiner Entscheidung vom 19.02.2013 zum Thema der Berechnung des Aufstockungsbetrags in der Altersteilzeit (BAG vom 19.02.2013 - 9 AZR 452/11 -, FD-ArbR 2013, 346958):

**1.** Ein Arbeitnehmer in Altersteilzeit, auf dessen Altersteilzeitarbeitsverhältnis der TV ATZ Anwendung findet, hat gemäß § 5 I i. V. m. § 5 II TV ATZ Anspruch auf Aufstockung seiner Bezüge, so dass er 83 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhält. Die Ermittlung des von dem Arbeitgeber geschuldeten Mindestnettoetrags hat auf der Grundlage der Mindestnettoetrags-Verordnung zu erfolgen.

**2.** Wenn § 5 III 1 TV ATZ auf § 15 Satz 1 Nr. 1 AltTZG a. F. und damit auf eine Vorschrift verweist, die seit dem 01.07.2004 nicht mehr in Kraft ist, rechtfertigt dies nicht die Annahme einer im Wege der ergänzenden Tarifauslegung zu schließenden Tariflücke. Eine solche bewirkt auch nicht der Umstand, dass die Mindestnettoetrags-Verordnung letztmalig mit Wirkung zum 01.01.2008 geändert wurde.

**3.** Die Tarifvertragsparteien haben mit § 5 III 1 TV ATZ im Interesse der Praktikabilität und Übersichtlichkeit eine typisierende Regelung ge-

schaffen, die mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) vereinbar ist. Bei der Regelung von Massenerscheinungen, wie der Berechnung von Mindestnettoentgelten von Altersteilzeitarbeitnehmern, liegt es in der Natur der Sache, dass es zu Rundanschärfen kommen und die Regelung nicht jedem Einzelfall gerecht werden kann.

### **3** BAG-Entscheidung vom 15.01.2013: Ablösung einer Versorgungsregelung – Dreistufiges Prüfungsmodell („3-Stufen-Theorie“)

Wird bei der Ablösung von Versorgungsregelungen durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung in bereits erworbene Anwartschaften eingegriffen, ist dies nur unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zulässig. Der Senat hat diese Grundsätze durch ein dreistufiges Prüfungsschema konkretisiert. Dieses Schema findet auch dann Anwendung, wenn die nach der abzulösenden Versorgungsregelung erworbenen Anwartschaften im Ablösungszeitpunkt noch nicht gesetzlich unverfallbar sind (BAG vom 15.01.2013 - 3 AZR 169/10 -, BeckRS 2013, 69144).

### **4** BAG-Entscheidung vom 15.01.2013: Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell – Insolvenzsicherung

Der Anspruch auf Insolvenzsicherung nach § 8 a I i. V. mit Absatz IV AltTZG ist auf die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschränkt (BAG vom 15.01.2013 - 9 AZR 448/11 -, NZA-RR 2013, 303).

## **5 BAG-Entscheidung vom 14.11.2012: Tarifliche Sonderzahlung bei rückwirkender Vertragsänderung in Altersteilzeitvertrag**

Das BAG fasste zu seinem Urteil vom 14.11.2012 zu Fragen von gesetzlichen Altersteilzeitregelungen folgende urteilsbegründende Leitsätze (BAG vom 14.11.2012 - 10 AZR 903/11 -, LSK 2013, 080850):

**1.** Maßgeblich für die Höhe der Sonderzahlung bei nicht vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern ist nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-N Bayern der Umfang der am 1. Dezember des Jahres vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit. Bei einer Teilzeitbeschäftigung an diesem Stichtag ist die Sonderzahlung entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers zu kürzen.

**2.** Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien rückwirkend zum 1. Dezember die Umwandlung des Vollzeitarbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell, so besteht für dieses Jahr lediglich ein Anspruch auf die hälftige Sonderzahlung, auch wenn der Beschäftigte seine Arbeitsleistung ganzjährig in vollem Umfang erbracht hat. Ein Verzicht auf tarifliche Rechte i. S. v. § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG liegt darin nicht.

## **6 BFH-Entscheidung vom 14.05.2013: Nachträglich bekannt gewordene Tatsachen bei Doppelansatz von Altersvorsorgeaufwendungen aufgrund unklarer Bescheinigung eines Versorgungswerks**

Zur Thematik von nachträglich bekannt gewordene Tatsachen bei Doppelansatz von Altersvorsorgeaufwendungen aufgrund einer unklaren Bescheinigung eines Versorgungswerks fasste der BFH folgende Beschlussgrundsätze (BFH vom 14.05.2013 - X B 33/13 -, DStR 2013, 1170):

**1.** Gibt der Steuerpflichtige aufgrund der unklaren Bescheinigung eines Versorgungswerks in seiner Einkommensteuererklärung Altersvorsorgeaufwendungen in einer Höhe an, die das Doppelte der tatsächlichen Aufwendungen beträgt, so ist das FA nach Kenntnisnahme von der tatsächlichen Höhe der Aufwendungen

auch dann nicht durch die Grundsätze von Treu und Glauben an einer auf § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO gestützten Änderung des Bescheids gehindert, wenn ihm seinerseits eine Verletzung von Ermittlungspflichten zur Last fällt, es die Angaben in der Steuererklärung also zum Anlass einer Nachfrage beim Steuerpflichtigen hätte nehmen müssen.

**2.** Im Anwendungsbereich der Grundsätze von Treu und Glauben kann ein Steuerpflichtiger seine verfahrensrechtliche Position nicht dadurch verbessern, dass er seine Steuererklärung durch einen Steuerberater fertigen lässt und dieser vorbereitende Tätigkeiten seinem Büropersonal überträgt.

**3.** Weil für die Feststellung einer leichtfertigen Steuerverkürzung auch die persönlichen Fähigkeiten der als Täter in Betracht kommenden Person maßgebend sind, muss das FG diese Person jedenfalls in Grenzfällen persönlich anhören, wenn sich nicht bereits aus dokumentierten Äußerungen, Urkunden oder sonstigen Indizien die Leichtfertigkeit eindeutig ergibt.

## **7 FG Düsseldorf - Entscheidung vom 06.11.2012: Verzicht auf gesellschaftsrechtlich veranlasste Pensionszusage - Bewertung der verdeckten Einlage mit dem Teilwert der Forderung**

Im Zusammenhang eines Verzichts auf eine gesellschaftsrechtlich veranlasste Pensionszusage fasste das FG Düsseldorf mit Datum zum 06.11.2012 (FG Düsseldorf vom 06.11.2012 - 6 K 1093/10 K G F -, BeckRS 2013, 94688) folgendes Urteil:

**1.** Die Vereinbarung des 60. Lebensjahres als Mindestpensionsalter rechtfertigt – vorbehaltlich besonderer betrieblicher oder in der Person des Ruhegeldempfängers liegender Gründe – bei einem als beherrschend anzusehenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Annahme der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung der Pensionszusage.

**2.** Auch wenn die Auszahlung des aus einer solchen Zusage fließenden Anspruchs auf Einmalzahlung vor Fälligkeit einem Pensionsverzicht gegen Abfindung i. S. d. BFH-Urteils vom 14. März 2006 (I R 38/05, BFH/NV 2006, 1515) gleichstehen sollte, ist die durch den Verzicht bewirkte verdeckte Einlage mit dem Teilwert der Forderung (Wiederbeschaffungskosten) zu be-

werten, so dass der durch den Wegfall der Pensionsrückstellung ausgelöste Ertrag regelmäßig neutralisiert wird.

**3.** Ist die Pensionszusage zivilrechtlich wirksam begründet und sind insbesondere keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass es sich um ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 BGB handelte, kommt eine Bewertung der verdeckten Einlage mit 0 EUR nicht in Betracht.

**4.** Aus der Nichtdurchführung der Fälligkeitsklausel kann nicht auf eine mangelnde Ernstlichkeit der Pensionszusage geschlossen werden.

**5.** Eine verdeckte Gewinnausschüttung unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Gesamtvergütung kann nicht deshalb angenommen werden, weil neben der Auszahlung des Versorgungsanspruchs ein laufendes Gehalt für die Geschäftsführung gezahlt wird.

## **Rechtsanwendung**

### **1 Neues BMF-Schreiben vom 18.06.2013: Berechnung des Unterschiedsbetrages zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge bei (Teil-)Auszahlungen des Zeitwertes von Rentenversicherungen nach Beginn der Rentenzahlung**

Zu der Frage, wie der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge bei (Teil-)Kapitalauszahlungen des Zeitwertes von Rentenversicherungen nach Beginn der laufenden Rentenzahlung zu ermitteln ist, gilt nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Bei einer Rentenversicherung besteht die Versicherungsleistung grundsätzlich in der Zahlung einer lebenslänglichen Rente für den Fall, dass die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die laufende Rentenzahlung unterliegt gemäß § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Hierbei wird u. a. berücksichtigt, dass mit der Renten-

zahlung auch eine Rückzahlung der zum Aufbau der Anwartschaft aus dem versteuerten Einkommen eingesetzten Beiträge erfolgt.

Zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG zählt die Versicherungsleistung aus einer Rentenversicherung, soweit sie nicht in Form einer lebenslangen Leibrente erbracht wird. Dies gilt insbesondere, wenn ein laufender Rentenzahlungsanspruch nach einer Kündigung oder Teilkündigung des Versicherungsvertrages durch Auszahlung des Zeitwertes der Versicherung abgegolten wird.

Wie der Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG im Falle einer Teilkapitalauszahlung einer Rentenversicherung zum Ende der Ansparphase zu berechnen ist, ergibt sich aus Rz. 64 des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009.

Erfolgt die Kapitalauszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase der Rentenversicherung, ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen, dass in den bis zum Zeitpunkt der Auszahlung geleisteten Rentenzahlungen anteilige Versicherungsbeiträge enthalten sind. Diese ergeben sich in pauschalierender Form aus der Differenz zwischen dem bisher ausgezahlten Rentenbetrag und dem für diese Rentenzahlung anzusetzenden Ertragsanteil. Der so ermittelte Betrag ist bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG als bereits verbrauchte Beiträge zu berücksichtigen.

Die anteilig entrichteten Beiträge sind dabei wie folgt zu ermitteln:

**Berechnung des Unterschiedsbetrages:**

$$12.000 \text{ €} - 7.540 \text{ €} = 4.460 \text{ €}$$

Ertrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG: 4.460 €

Soweit der Unterschiedsbetrag bei (Teil-)Auszahlungen des Zeitwertes von Rentenversicherungen nach Beginn der Rentenzahlung abweichend von diesem Schreiben entsprechend der Rz. 61 - 64 des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 (BStBl I Seite 1172) berechnet wurde, wird dies für Teilauszahlungen vor Veröffentlichung dieses Schreibens nicht beanstandet.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben).

Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

**2 KENSTON Unternehmensgruppe – Pressemitteilung vom 31.05.2013**  
**KENSTON treibt Wachstum des Deutschen bAV Service im Makler- und Finanzdienstleistungsbereich weiter voran**

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und Zeitwertkonten-Systemen erfordern in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und binden damit Unternehmensressourcen. Der Deutsche bAV Service, als markenrechtlich geschützter Sondergeschäftsbereich der KENSTON Unternehmensgruppe, ermöglicht daher die Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen. Die KENSTON Unternehmensgruppe wird und darf hierbei weder mittelbar noch unmittelbar Finanzdienstleistungsprodukte jeglicher Art vermitteln.

Aufgrund des erfolgreichen Wachstums und der daraus resultierenden enormen Anfragen an den »Deutschen bAV Service« aus dem Makler- und Finanzdienstleistungs-Markt zur Nutzung der genannten Dienstleistungen, hat die KENSTON Unternehmensgruppe mit der ARGUS pension consult GmbH einen strategischen und spezialisierten Partner beauftragt bzw. gewonnen, der sich um die erforderliche Koordination im genannten Marktsegment kümmert. Die ARGUS pension consult GmbH ebnet Maklern und Finanzdienstleistern mit diesem Angebot den Weg in einen Geschäftsbereich, der von Unternehmen, die üblicherweise auf die Produktvermittlung ausgerichtet sind, nicht übernommen werden kann.

Zwar können Berater aus dem Finanzdienstleistungsbereich weiterhin auch eigenständiger Partner des Deutschen bAV Service werden. Jedoch ist das entsprechende Auswahlverfahren sehr anspruchsvoll, sodass eine Nutzung des Deutschen bAV Service über die Koordinations-

funktion der ARGUS pension consult GmbH im Regelfall zweckmäßiger ist.

Mit der getroffenen Partnerentscheidung dokumentiert die KENSTON Unternehmensgruppe ihren Wachstumsprozess auf dem Weg zum marktführenden Lösungspartner für alle Fragen zur betrieblichen Versorgung und Vergütung einschließlich HR. Hierbei werden die Wachstumsmaßnahmen nicht nur in den Themenbereichen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenlösungen betrieben. Vielmehr werden auch die Weiterentwicklungen der Geschäftsbereiche »Personal und Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und Outsourcing, Rentner-Lohnbuchhaltung, Human Resource (HR) und betriebliches Gesundheitsmanagement« enorm forciert.

Die ARGUS pension consult GmbH versteht sich als Kompetenz-Center für individuelle und betriebliche Altersvorsorgelösungen. Ziel- und projektorientiertes Handeln sowie ein klarer Blick auf die Belange der Makler stehen dabei im Vordergrund.

Thomas Neumann, Leiter Unternehmenskommunikation und Partnerbetreuung der KENSTON Unternehmensgruppe, zur Gewinnung der ARGUS pension consult GmbH für die KENSTON Unternehmensgruppe: »Wir freuen uns, mit ARGUS eine hochrenommierte Beratungsgesellschaft der deutschen bAV-Szene für unsere Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Hiermit unterstreichen wir unseren qualitativ hochwertigen Alleinstellungsanspruch im bAV- und HR-Markt, der durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder in den genannten Bereichen noch erheblich weiter ausgebaut werden soll. Durch die Partnerschaft zwischen KENSTON und ARGUS erhalten Makler und Finanzdienstleister haftungssicheren Zugang zu einem Beratungsmarkt, der für sie bislang unerreichtbar schien.«

**3 KENSTON Unternehmensgruppe  
– Pressemitteilung vom  
17.06.2013  
Dr. Lutz Beratungsinstitut für  
Altersversorgung GmbH wird  
Teil der KENSTON Unter-  
nehmensgruppe**

Die Dr. Lutz Beratungsinstitut für Altersversorgung GmbH, Bergisch-Gladbach bei Köln, ist mit Wirkung zum 13.06.2013 Teil der KENSTON Unternehmensgruppe. Die gesellschaftsrechtliche Eingliederung in die Firmengruppe erfolgte durch eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft durch die EPA European Pension Administration GmbH, eine strategische und international tätige Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft der KENSTON-Inhaber Sebastian Uckermann und Peter Hartl.

Die Dr. Lutz Beratungsinstitut für Altersversorgung GmbH ist ein seit mehr als 20 Jahren bundesweit bekanntes und anerkanntes Beratungsunternehmen zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung. Kernkompetenz ist die aktuarielle Bewertung von betrieblichen Versorgungswerken aus allen Blickwinkeln der nationalen und internationalen Rechnungslegung. Geleitet wird das Unternehmen durch seinen Firmengründer, den Diplom-Mathematiker, Aktuar (DAV) und IVS-Sachverständigen Dr. Joachim Lutz. Zu weiteren Geschäftsführern der

Gesellschaft wurden die beiden Söhne des Firmengründers, Sebastian Lutz und Niklas Lutz, sowie der Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Sebastian Uckermann, berufen.

Als Folge der Eingliederung der Dr. Lutz Beratungsinstitut für Altersversorgung GmbH übernimmt Herr Dr. Joachim Lutz mit sofortiger Wirkung den Leitungsbereich „Aktuarat“ der KENSTON Unternehmensgruppe.

Sebastian Uckermann und Peter Hartl, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, zur Gewinnung und Eingliederung der Dr. Lutz Beratungsinstitut für Altersversorgung GmbH für bzw. in die KENSTON Unternehmensgruppe: „Wir freuen uns, mit Herrn Dr. Joachim Lutz eine der herausragenden Persönlichkeiten der deutschen bAV für unsere Unternehmensgruppe gewonnen zu haben. Herr Dr. Lutz und die Dr. Lutz Beratungsinstitut für Altersversorgung GmbH gehören seit über zwei Jahrzehnten gerade im Aktuariatsbereich zu den renommiertesten Adressen. Wir unterstreichen mit dieser Akquisition unseren Anspruch auf Wachstums- und Qualitätsführerschaft im bAV- und HR-Markt. Die KENSTON Unternehmensgruppe wird ihren Vormarsch in Richtung Marktführung weiterhin durch eine gesunde Kombination von organischem Wachstum und Wachstum durch Unternehmenskäufe fortsetzen.“

Dr. Peter A. Doetsch, in der Leitung der KENSTON Unternehmensgruppe für Rechtsberatung, Key-Accounts, HR-Consulting verantwortlich und maßgeblich an der Gewinnung von Herrn Dr. Lutz für die KENSTON Unternehmensgruppe beteiligt, zur aktuellen Umsetzung: „Ich kenne Herrn Dr. Lutz seit mehr als 20 Jahren und schätze ihn als einen der innovativsten beratenden Aktuar Deutschlands.“

Dr. Joachim Lutz zu seinen neuen Tätigkeiten für die KENSTON Unternehmensgruppe: „Ich bin sehr froh, dass es uns mit der KENSTON Unternehmensgruppe gelungen ist, eine langfristige Perspektive für unser Beratungsinstitut auch in der nächsten Generation zu schaffen. Mit dem sehr innovativen, modernen und schnell wachsenden Unternehmen KENSTON sehe ich für mich persönlich die Chance, in eine noch höhere „bAV-Liga“ aufzusteigen.“

Die KENSTON Unternehmensgruppe mit Hauptsitz in Köln ist ein unabhängiger deutscher Komplettanbieter für Lösungen zu betrieblicher Altersversorgung, Zeitwertkonten und Human Resources. Als reiner Arbeitgeber-Berater und -Dienstleister ist die KENSTON Unternehmensgruppe für eine große Zahl an Unternehmen und deren Versorgungseinrichtungen (Unterstützungskassen, Trusts etc.) in Deutschland und international tätig; von mittelständischen Unternehmen bis zu börsennotierten Großunternehmen.



## 4 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direkt-

zusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungsusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)

- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin;

**Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwältin; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



## Kenston Pension

**Kenston Pension GmbH**

Hohenstaufering 48 – 54  
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:

**Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.**